

**PARKORDNUNG**  
**der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (AAU)**  
**gemäß Beschluss des Rektorats vom 06. Juli 2012**  
**kundgemacht im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt**  
**vom 18. Juli 2012, 22. Stück, Nr. 129.2**

**I. Geltungsbereich**

1. Das Abstellen von einspurigen oder mehrspurigen Kraftfahrzeugen (Kfz) auf dem Gelände der AAU ist nur auf den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen zulässig (siehe Planbeilage).
2. Mit dem Abstellen eines Kfz auf dem Gelände der AAU unterwirft sich der/die BenutzerIn dieser Parkordnung.

**II. Abstellen von Kfz**

1. Kfz dürfen am Gelände der AAU nur auf den hierfür vorgesehenen und als solche gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden.
2. Das Abstellen von mehrspurigen Kfz erfolgt entgeltlich und ist für diese eine Parkberechtigung erforderlich. Die Parkberechtigung wird durch Lösen einer Parkkarte oder eines Parktickets (Kurzpark- oder Tagesticket) erworben. Die Parkkarte oder das Parkticket sind während der gesamten Parkdauer deutlich sichtbar auf der FahrerInnenseite hinter der Windschutzscheibe anzubringen.
3. Durch den Erwerb einer Parkberechtigung wird kein Anspruch auf die Nutzung eines oder eines bestimmten Pkw-Abstellplatzes begründet.
4. Auf Abstellplätzen mit E-Ladestationen dürfen nur elektrisch betriebene Kfz für die Dauer des Ladevorganges abgestellt werden.
5. Eltern/ Kind Parkplätze sind gesondert gekennzeichnet; diese sind breiter, um das Hantieren mit Kinderwägen sowie das Ein- und Aussteigen von und mit Kleinkindern zu erleichtern. Auf den Eltern/Kind Parkplätzen dürfen nur mehrspurige Kfz abgestellt werden, mit welchen Kinder in Kindersitzen transportiert werden. Für das Abstellen des KFZ auf einem Eltern/Kind Parkplatz bedarf es einer gültigen Parkberechtigung.
6. Einspurige Kfz dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Parkflächen unentgeltlich abgestellt werden.

7. Personen mit einem Ausweis gemäß § 29 b) Straßenverkehrsordnung oder einem Behindertenpass gemäß §§ 40 ff Bundesbehindertengesetz dürfen von ihnen benutzte Kfz nur auf den für diesen Personenkreis gesondert gekennzeichneten Abstellplätzen unentgeltlich abstellen. Der Nachweis der Behinderung ist sichtbar im Bereich der Windschutzscheibe anzubringen. Bei Abstellen eines Kfz außerhalb solcher Parkplätze ist eine gültige Parkberechtigung gemäß II. 2. dieser Parkordnung anzubringen.

### III. Parkberechtigungen

1. Als gültige Parkberechtigungen gelten Parkkarten oder Parktickets innerhalb ihrer Laufzeit.
2.
  - a) Parkkarten sind Halbjahreskarten, 4-Monatskarten oder Monatskarten. Diese sind bei der Kassastelle erhältlich und haben eine Laufzeit ab dem Zeitpunkt des Erwerbes bis zu dem auf der Karte angebrachten Ablaufdatum.
  - b) Parkkarten sind auf andere Fahrzeuge übertragbar. Der/Die ErwerberIn der Parkkarte haftet für deren ordnungsgemäße Verwendung und ist verpflichtet, jederzeit darüber Auskunft zu geben, welches Fahrzeug mit welchem amtlichen Kennzeichen die Parkkarte zum jeweiligen Zeitpunkt verwendet.
  - c) Ein Verlust der Parkkarte ist unverzüglich der FA Gebäude und Technik zu melden; diesfalls wird eine neue Parkkarte ausgehändigt; die alte Parkkarte verliert dadurch ihre Gültigkeit.
3. Parktickets sind Kurzparktickets oder Tagestickets. Sie haben die jeweils gewählte Gültigkeitsdauer und sind an den Parkautomaten erhältlich.
4. Die Höhe des Parkentgeltes ist bei den Parkautomaten, beim Portier und bei der Kassastelle ersichtlich gemacht.
5. Für die Dauer von maximal 10 Minuten darf ein Kfz unentgeltlich für kurze Ladetätigkeiten oder das Lösen des Parktickets abgestellt werden; die Ankunftszeit ist deutlich sichtbar auf der FahrerInnenseite hinter der Windschutzscheibe anzuzeigen.

### IV. Nutzung der Verkehrswege und Abstellflächen

1. Auf allen Verkehrsflächen des Geländes der AAU sind die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) sinngemäß anzuwenden. Hinweistafeln und Bodenmarkierungen sind zu beachten.
2. Auf allen Verkehrswegen am Gelände der AAU darf eine den jeweiligen Verhältnissen unter Berücksichtigung des FußgängerInnen- und Fahrradverkehrs angemessen geringe Geschwindigkeit (maximal 30 km/h) nicht überschritten werden.

3. Auf dem Gelände der AAU dürfen nur die befestigten und dafür vorgesehenen Wegflächen zum Fahren und Parken benutzt werden, nicht aber Grünflächen und/oder Gehwege.
4. Je mehrspuriges Kfz darf nur ein Pkw-Abstellplatz innerhalb der vorhandenen Kennzeichnungen benutzt werden. Bei Beanspruchung von zwei oder mehreren derart gekennzeichneten Pkw-Abstellplätzen ist für alle benutzten Abstellplätze das Entgelt zu entrichten.
5. In jedem Fall einer Beschädigung von Anlagen oder Einrichtungen auf den Verkehrsflächen oder am Gelände der AAU ist der Portier oder der Wachdienst unverzüglich zu verständigen und der verursachte Schaden zu ersetzen.
6. Die AAU behält sich ausdrücklich vor, vorübergehend für das Abstellen von Kfz vorgesehene Flächen anderweitig zu verwenden.
7. Untersagt sind alle missbräuchlichen oder die Parkplätze, deren NutzerInnen oder andere Kfz beeinträchtigenden oder gefährdenden Handlungen, wie insbesondere
  - das Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Motor, Tank oder bei Verlust von Ölen oder sonstigen Flüssigkeiten;
  - das Rauchen und Hantieren mit Feuer und offenem Licht;
  - das Abstellen und/oder die Lagerung von Gegenständen aller Art (auch als Bestandteil der Ladung eines Fahrzeuges);
  - die Durchführung von Reparatur- oder Servicearbeiten an Fahrzeugen;
  - das Nachfüllen von Treibstoff, das Waschen eines Fahrzeuges, das Nachfüllen und/oder Wechseln von Öl, das Aufladen von Batterien, das Ablassen oder Nachfüllen von Kühlwasser oder anderen Flüssigkeiten und dgl.;
  - das längere Laufenlassen von Motoren;
  - die Abgabe akustischer (Warn)Zeichen, außer im Notfall;
  - das Abstellen von Kfz ohne Zulassungskennzeichen oder in einem nicht verkehrstüchtigen Zustand;

#### **V. Verstöße gegen die Parkordnung**

1. Wird ein Kfz auf dem Gelände der AAU entgegen der Bestimmungen dieser Parkordnung, wie insbesondere ohne gültige Parkberechtigung oder außerhalb der hierfür gekennzeichneten Parkplätze, abgestellt, erfolgt eine kostenpflichtige Abmahnung und die Einhebung eines Verwaltungskostenbeitrages in Höhe von € 30,00. Bei nicht fristgerechter Bezahlung dieses Betrages wird der Anspruch der AAU auf Unterlassung des Verstoßes gegen die Parkordnung gerichtlich geltend gemacht.

2. a) Die AAU ist darüber hinaus berechtigt, alle Kfz, die außerhalb der hierfür gekennzeichneten Parkplätze abgestellt sind, auf Rechnung des/der NutzerIn des jeweiligen Kfz und/oder des/der FahrzeughalterIn durch ein hierzu befugtes Unternehmen abschleppen zu lassen.  
b) Das Gleiche gilt für Kfz, die entgegen den Bestimmungen dieser Parkordnung auf den für Elektro-Kfz oder für Behinderte oder für Eltern/Kind reservierten Parkplätzen abgestellt sind.
3. Verstoßen NutzerInnen von Parkberechtigungen trotz vorheriger Mahnung gegen die Parkordnung, verliert die betreffende Parkberechtigung ihre Gültigkeit.

## VI. Haftung

1. Die AAU übernimmt nicht die Bewachung der auf ihrem Gelände abgestellten Fahrzeuge und/oder deren Inhalt.
2. Jede Haftung der AAU für auf ihrem Gelände abgestellte Kfz und sonstige Fahrzeuge wird ausgeschlossen; insbesondere eine Haftung für das Verhalten Dritter (z.B. Parkschäden), für höhere Gewalt oder Naturereignisse.
3. Die AAU haftet nur für Schäden an berechtigt abgestellten Kfz, die von ihr, ihren DienstnehmernInnen oder ihren ErfüllungsgehilfInnen im Zusammenhang mit der Parkraumbewirtschaftung oder im Rahmen der sie treffenden Verkehrssicherungspflichten schuldhaft verursacht worden sind.

## VII. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Parkordnung und/oder dem Abstellen von Fahrzeugen auf dem Gelände der AAU ist das sachlich für A-9020 Klagenfurt am Wörthersee zuständige Gericht zuständig.

## VIII. Inkrafttreten

Die Parkordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung des Mitteilungsblattes folgenden Tag in Kraft.